

## **Zu § 74 SGB X**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07s

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Zu § 74 SGB X Rdnr. 9 bis 13 RdSchr. 07s – Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2**

- 9 Nach dieser Vorschrift sind außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungserfahrens Private berechtigt, zur Klärung der Frage, ob und in welcher Höhe ein gesetzlicher oder vertraglicher Unterhaltsanspruch besteht, die Übermittlung von Sozialdaten des Betroffenen zu beantragen. In zulässiger Weise dürfen die Träger die erbetenen Daten aber nur dann übermitteln (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB X ), wenn der Betroffene nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Auskunft verpflichtet, dieser Pflicht jedoch nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Voraussetzung ist ferner, dass der Auskunftspflichtige von dem Auskunftsberechtigten zuvor unter ausdrücklichem Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis der in § 35 SGB I genannten Stellen und unter Bestimmung einer angemessenen Frist - i.d.R. ein Zeitraum von 6 Wochen - gemahnt worden ist.
- 10 Wie sich aus der Vorschrift ergibt, sind die Auskunftspflichten im Wesentlichen ("insbesondere") im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, so z.B. in § 1605 BGB die Auskunftspflicht zwischen Verwandten in gerader Linie. Sie können aber auch aus anderen Vorschriften des bürgerlichen Rechts folgen, wie z.B. aus § 16 LPartG i.V.m. § 1580 BGB für die Auskunftspflicht zwischen Lebenspartnern.
- 11 Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB X muss der Auskunftsberechtigte nachweisen, was i.d.R. durch Vorlage der Durchschriften des erfolgten Schriftwechsels möglich ist.
- 12 Antragsberechtigt ist nach Nr. 2 Buchst. a nur derjenige, der Unterhaltsansprüche geltend machen kann. Dies folgt aus den einleitenden Worten "für die Geltendmachung".
- 13 Bedeutung besitzt diese Vorschrift insbesondere für die Träger der Sozial- und Jugendhilfe bei der Verfolgung gesetzlicher oder vertraglicher Unterhaltsansprüche.